



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

der

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte(r):  
Rechtsanwalt Rolf Stahmann,  
Torstraße 124, 10119 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten  
durch das Bundesministerium des Innern,  
vertreten durch das Bundesamt für die  
Anerkennung ausländischer Flüchtlinge  
- Außenstelle Berlin - Gebäude 2 a,  
Streitstraße 86, 13587 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 33. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

den Richter Dr. Moll als Einzelrichter

am 13. Januar 2003 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage - VG 33 X 529.02 - gegen die  
Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes für die Aner-  
kennung ausländischer Flüchtlinge vom 3. Dezember 2002 wird ange-  
ordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 1.500,-- Euro  
festgesetzt.

### Gründe

Der Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 3. Dezember 2002 anzuordnen,

ist gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zulässig und begründet.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Abschiebungsandrohung anordnen, wenn diese kraft gesetzlicher Regelung - wie hier gemäß § 75 AsylVfG - keinen Suspensiveffekt entfaltet. Die Aussetzung der Abschiebung ist zugunsten der Antragstellerin gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG anzuordnen, da ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides bestehen. Die Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesamt -, das Asylbegehren als offensichtlich unbegründet abzulehnen, hält einer gerichtlichen Prüfung nicht stand. Gemäß § 30 Abs. 1 AsylVfG ist ein Asylantrag offensichtlich unbegründet, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht vorliegen. Dies ist der Fall, wenn an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen vernünftigerweise keine Zweifel bestehen und sich bei einem solchen Sachverhalt die Ablehnung des Asylantrags geradezu aufdrängt (BVerfG, Beschluss vom 1. Dezember 1993 - 2 BvR 1506/93 - InfAuslR 1994, S. 159, 160). So verhält es sich hier nicht. Der Anerkennung der Antragstellerin als Asylberechtigte steht zwar gemäß Artikel 16 a Abs. 2 GG i.V.m. § 26 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 AsylVfG bereits entgegen, dass sie nach eigenen Angaben auf dem Landweg mit dem Zug von Österreich und damit aus einem sicheren Drittstaat i.S.d. vorgenannten Vorschriften (§ 26 a Abs. 2 AsylVfG i.V.m. Anlage I zu dieser Norm) in die Bundesrepublik einreiste. Das Bundesamt ist aber zu Unrecht zur Feststellung gelangt, dass auch die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz für politisch Verfolgte nach § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht gegeben sind. Es drängt sich entgegen der Einschätzung des Bundesamts nicht auf, dass die von der Antragstellerin behauptete Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der

Zeugen Jehovas nicht der Wahrheit entspricht und sie Georgien nicht aus begründeter Furcht vor politisch motivierter Verfolgung verließ. Zwar mag es zutreffen, dass ihre Angaben zu den Gemeindestrukturen der Zeugen Jehovas und zu deren Vorstellung vom Tode Christi ungenau waren. Ihre Angaben zu den Versammlungen und zu glaubensgebundenen Verhaltensverboten waren demgegenüber detailliert. So nannte sie den Namen und das Alter des Vorsitzenden Aufsehers und Ältesten ihrer in Georgien abgehaltenen Versammlungen: [REDACTED]. Sie lieferte auch - wenn auch erst auf Nachfrage des Gerichts - präzise Angaben zu den Zeiten der Versammlungen, deren Ablaufs und Inhalts. Ihr waren auch die Verbote der Wahlbeteiligung, der Wehrdienstleistung, der Vornahme von Bluttransfusionen und des Rauchens geläufig. Anhaltspunkte, dass sie diese Kenntnisse nicht aus eigener Anschauung als Zeugin Jehovas erwarb, sondern sich als Außenstehende aneignete, sind nicht ersichtlich. Es liegt entgegen der Ansicht des Bundesamts auch nicht auf der Hand, dass ihre ursprüngliche religiöse Zugehörigkeit zu den Yeziden ihrem Beitritt zu den Zeugen Jehovas entgegenstehen soll. Gleiches gilt für den Umstand, dass sie sich weiterhin als kurdische Volkszugehörige betrachtet. Schließlich nimmt sie trotz ihrer yezidisch-kurdischen Herkunft nach eigenen Angaben auch in Berlin an Gemeindeversammlungen der Zeugen Jehovas teil.

Des Weiteren lässt sich insbesondere unter Berücksichtigung der Auskunftslage zur Verfolgungssituation der Zeugen Jehovas in Georgien nicht mit der im Bundesamtsbescheid zum Ausdruck kommenden Bestimmtheit sagen, dass die Antragstellerin vor ihrer Ausreise keinerlei Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt war und ihr Sachvortrag insgesamt unglaublich ist. Als Zeugin Jehovas war die Antragstellerin nach eigenen Angaben körperlichen Misshandlungen durch orthodoxe Christen ausgesetzt, ohne von der Polizei Hilfe zu bekommen. Bei einem Treffen der Zeugen Jehovas in ihrer eigenen Wohnung am 6. Juli 2002 wurden nach ihrem Vorbringen sie und ihre Besucher von eingedrungenen orthodoxen Christen geschlagen. Die von ihr herbeigerufenen Polizisten hätten nichts zu ihrem Schutz unternommen. Bereits vor diesem Vorfall sei sie bei der Verteilung des „Wachturms“ belästigt und geschlagen worden. Auch sei sie zuvor bei einer gemeinsamen Busfahrt zu einem Kongress der Zeugen Jehovas am 6. September 2000 zusammen mit anderen Insassen von orthodoxen Christen aus dem Bus herausgeholt und geschlagen worden. Diese Schilderungen decken sich mit dem Bild, das sich aus der Auskunftslage zu Georgien ergibt. Amnesty international (Georgien - Länderkurzbericht vom Mai 2001, Georgien - Zeugen Jehovas, Bericht von Juli 2001) und auch das Auswärtige Amt

(Lageberichte vom 5. Oktober 2000, S. 7, vom 6. April 2001, S. 8, und vom 8. April 2002, S. 9) berichten immer wieder von gewalttätigen Ausschreitungen radikal-orthodoxer Kreise aus dem Umfeld des georgisch-orthodoxen Priesters Basil Mkalavishvili, wobei die bei den Vorfällen anwesenden Polizisten gegen die Angreifer nicht vorgegangen seien und sich teilweise auch aktiv an den Übergriffen beteiligt hätten. Die Gewalttätigkeiten gehen zwar größten Teils - sofern die Polizisten nicht selbst beteiligt sind - nicht von staatlichen Stellen, sondern von den radikal-orthodoxen Anhängern Mkalavishvilis aus, doch können sie als mittelbare staatliche Verfolgung dem georgischen Staat zugerechnet werden, da er seine Schutzpflicht, die ihm zugunsten aller Staatsangehörigen ungeachtet ihrer Volkszugehörigkeit, Religion oder anderer Merkmale obliegt, gegenüber den Verfolgten aufgrund der fehlenden Schutzbereitschaft der bei den Gewalttätigkeiten anwesenden Polizisten nicht erfüllt (vgl. zur mittelbaren staatlichen Verfolgung: BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C 1/94 - NVwZ 1995, S. 391, 392).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Wertes des Verfahrensgegenstands beruht auf § 83 b Abs. 2 Satz 2 AsylVfG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Dr. Moll



**Ausgefertigt**

*Gib*

Justizangestellte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Sch/Gib